

Oktober 2005

Newsletter zum Datenschutz

Informationen von Ihrem Datenschutzbeauftragten

Zu Ihrer Information erhalten Sie heute meinen aktuellen Newsletter aus dem Sie wichtige aktuelle Informationen zum Thema Kanzlei & Datenschutz entnehmen können:

VoIP: Telefonieren über das Internet –

Nutzer sollten sich vorher über die Datenschutzrisiken informieren

Sprachkommunikation via IP (VoIP) dominiert im Moment die öffentliche Diskussion im deutschen IT-Bereich: Beim Telefonieren zeichnet sich eine technische "Revolution" ab. Die Telefongespräche werden zunehmend nicht mehr über Telefonleitungen bzw. Mobilfunknetze übertragen, sondern auch über das Internet. Diese Technik nennt man "Voice over Internet Protokoll" - oder kurz VoIP. Telefonieren über das Internet kann preisgünstiger sein, als klassische drahtgebundene Telefongespräche über analoge oder digitale Punkt-zu-Punkt-Verbindungen der klassischen Festnetz-Telcos wie Telekom, Arcor usw.. Gespräche zwischen VoIP-Telefonen können sogar quasi kostenlos sein, wenn man einen Hochgeschwindigkeits-Internet-Zugang hat (z.B. DSL). Auch die Ortsbindung mit den bekannten Vorwahlen kann entfallen - ein VoIP-Telefon ist de facto weltweit einsatzbereit und kann auch von einem Internetanschluss im Ausland genutzt werden – mit der deutschen Rufnummer.

Neben diesen Vorteilen sind aber auch erhebliche Risiken bei der Nutzung von VoIP zu berücksich-

tigen. So werden bei VoIP Gesprächsinhalte meist unverschlüsselt über das Internet übertragen. Nur wenn man jedoch zwischen den beiden Telefonierern eine verschlüsselte Verbindung hat - wie z.B. bei einem VPN-Tunnel oder mit separaten Punkt-zu-Punkt-Kabelverbindungen - kann nicht jedermann die VoIP-Telefongespräche im Internet mithören. Nun kann die VoIP-Telefoniererei zwar ganz kostengünstig sein, wenn z.B. die Tochter als Austauschschülerin in USA ist oder wenn der Sohn mit seiner Neuseeländischen Urlaubsbekannschaft Süßholz raspeln will - nur im Geschäftsleben sollte man hier die Datenschutzrisiken betrachten.

Aufgrund der besonderen berufsständischen Verschwiegenheitsverpflichtung bei Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern usw. kann man beim heutigen Stand dieser Technik derzeit das grundsätzliche Statement abgeben, dass diese VoIP-Technik hier **nicht zulässig** ist, sofern man hier nicht aufwendige und teure spezielle Verschlüsselungstechniken einsetzt.

Bundesrat hat Entwurf zur Änderung des derzeitigen

Bundesdatenschutzgesetzes vorgelegt

Auf Initiative der Länder Hessen und Niedersachsen hat der Deutsche Bundesrat am 23.9.2005 einen Entwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG in den Gesetzgebungskreislauf eingebracht.

Gemäß den Presseveröffentlichungen des Bundesrates will man mit dem Änderungs-Entwurf angeblich kleine und mittlere Unternehmen von der Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten entlasten, d.h. die Pflicht zur Bestellung eines DSB soll danach erst dann entstehen, wenn mehr als 19 Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Der Entwurf wurde der

Bundesregierung am 23.9.2005 zugeleitet, die ihn nun innerhalb von 6 Wochen mit einer eigenen Stellungnahme versehen an den Bundestag zur weiteren gesetzlichen Beratung weiterleiten muss.

Aktuell gilt die Verpflichtung zur Bestellung eines externen oder internen Datenschutzbeauftragten ab 5 Mitarbeiter.

Sämtliche sonstige Bestimmungen des bestehenden BDSG bleiben nach diesem Gesetzesentwurf des Bundesrates für diese Kleinunternehmen allerdings auch weiterhin voll anwendbar!

Soweit der derzeitige formale Akt - der aber gemäß dem mittlerweile bekannt gewordenen eingereichten Textentwurfes zur Gesetzesänderung eigentlich überhaupt keine Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen mit sich bringt – man spricht schon von einer Mogelpackung:

- Die gesamte Palette zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verbleiben hiernach bei den kleinen und mittleren Unternehmen bestehen (wie z.B. Bereitstellung und Veröffentlichung des Verfahrensverzeichnisses für jedermann gemäß § 4g Abs. II Satz 1 i.V.m. § 4e Satz 1 Nr. 1-8 BDSG, der internen Verarbeitungsübersicht gemäß § 4g Abs. II Satz 1 i.V.m. § 4e Satz 1 Nr. 1-9 des BDSG und die laufende Kontrolle und Überwachung der datenschutzrelevanten Unternehmensprozesse).
- Für diese Arbeiten muss ja auch in Zukunft irgendjemand internes oder externes in den kleinen und mittleren Unternehmen verantwortlich sein und auch die vorgeschriebenen Arbeiten machen - der Arbeitsanfall ist der gleiche und eine Entlastung ist nicht zu erkennen.
- In der Bundesrats-Drucksache 599/05 findet man zwar die formal gesehen werbewirksame Aussage: *"Hierdurch soll ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Senkung der Kosten in den Betrieben geleistet werden. Zudem soll die Eigenverantwortung der nicht öffentlichen Stelle für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gestärkt und durch eine Rechtsvereinfachung die Voraussetzung dazu geschaffen werden"*. Eigenverantwortung heißt hier aber wohl, der Unternehmer soll selbst zusehen, wie er die gesetzlichen Vorschriften voll einhält.
- Weiter heißt es in dieser Bundesrats-Drucksache zum Thema finanzielle Auswirkungen dieser Änderungsinitiative: *"Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Aufsichtsbehörden sich im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten veranlasst sehen, vermehrt Prüfungen und Kontrollen bei der steigenden Zahl der nicht meldepflichtigen Betriebe und Unternehmen, die zudem auch keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten mehr zu bestellen haben, vorzunehmen."*

Auch nach einer möglichen Änderung des BDSG sind Sie weiterhin verpflichtet, den Datenschutz in seiner gesamten Fülle zu beachten und umzusetzen !

In einer ersten Stellungnahme des unabhängigen Datenschutzzentrums in Kiel ist u.a. zu finden: *"Der Gesetzesänderungsantrag lässt die Bestellpflicht bei Apotheken, Arztpraxen, Rechtsanwälten und Steuerberatern überwiegend unberührt: Bei den vom Änderungs-Entwurf hervorgehobenen Anwaltskanzleien, Steuerberatern, Apotheken und Arztpraxen bleibt schon aufgrund der dort regelmäßig stattfindenden Verarbeitung sensibler Daten im Sinne von § 3 Absatz 9 BDSG die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gemäß § 4f Absatz 1 Satz 6 BDSG - selbst bei Umsetzung des vorliegenden Änderungs-Entwurfes - weiter fortbestehen."*

Der § 3 Absatz 9 des BDSG schreibt vor, dass ein Datenschutzbeauftragter - unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter - immer dann zu bestellen ist, wenn Daten verarbeitet werden, die rassistische, ethnische, politische, religiöse, Gewerkschaftszuständigkeit, Gesundheit usw. beinhalten und dies erfolgt heute z.B. im Rahmen der Einkommenssteuerbearbeitung in jeder Steuerberatungskanzlei.

Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz kommentiert den Änderungs-Entwurf: *"Insbesondere bei der Verarbeitung von Massendaten (Inkassobüros, Personalvermittlungen, Schreibbüros, Lettershops, kleine IT-Dienstleister, etc.) entsteht dadurch eine Schutzlücke. Das deutsche Modell des Datenschutzbeauftragten als innerbetriebliche Kontrollinstanz hat sich bewährt und wird inzwischen zunehmend international kopiert (zuletzt in Frankreich). Der Datenschutzbeauftragte nimmt dabei eine wichtige Funktion in dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Kontrollsystem wahr. Er erhöht die Rechtssicherheit und Vertrauenswürdigkeit in seinem Unternehmen."*

Hier meine persönliche Stellungnahme:

"Ob aus dem Änderungs-Entwurf der Länder Hessen und Niedersachsen überhaupt etwas wird, bleibt zunächst noch abzuwarten - Gesetzesänderungsvorschläge des Bundesrats sind ja bisher oft genug im Sande verlaufen. Kommt aber der Bundesrats-Entwurf - wie bisher vorgelegt - durch, ist dies nur eine populistische Maßnahme, ohne die gewünschte Entlastung von kleineren Betrieben. Eine Entlastung von kleineren Unternehmen ist sicherlich wünschenswert – nur die heutige Problematik liegt eher bei den hohen Anforderungen an den Datenschutz durch die Rechtssprechung als durch das Gesetz selbst. Für Steuerberater-Kanzleien, Arztpraxen usw. kann man hier nun zunächst überhaupt keine Änderung erkennen - es wäre ja auch hier in diesem höchst-sensiblen Bereich von besonders schützenswerten persönlichen Daten schwer an Mandanten bzw. Patienten vermittelbar, warum in Kanzleien oder Praxen mit mehr als 20 Mitarbeitern die Mandanten- bzw. Patientendaten besser geschützt werden müssen, da es sich ja grundsätzlich um dieselben sensiblen Datenkategorien handelt. Wir müssen einfach hier den Gesetzgebungsverlauf weiter beobachten - z.Zt. gilt das bestehende Bundesdatenschutzgesetz BDSG jedoch uneingeschränkt weiter."

Berufsvertreter der Rechtsanwälte können sich nicht einigen:

Die einen fordern eine Sonderstellung und erkennen das BDSG nicht an –
die anderen unterstützen voll den Kanzlei-Datenschutz

Hinter der Bundesrats-Initiative von Sept.-2005 zur Änderung des BDSG sollen Lobbyisten aus dem Anwaltsbusiness stehen, die hier ihre unterschiedlichen Auffassungen nun auf einer anderen Ebene fortsetzen.

Über die Frage, ob Rechtsanwaltskanzleien überhaupt in den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) fallen oder ob hier nicht das anwaltliche Berufsrecht vorrangig ist, sind sich die beiden Interessensvertreter-Organisationen der Anwaltschaft schon seit Monaten nicht einig: Die Bundesrechtsanwaltskammer BRAK vertritt einerseits die extreme Ansicht, dass die berufsrechtlichen Regelungen zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses klar gegen eine Anwendung des BDSG in Anwaltskanzleien sprechen würde (siehe z.B. NJW 30/2004 S16). Andererseits nimmt aber der Deutsche Anwaltsverein einen ganz anderen juristischen Stand-

punkt ein und vertritt die Meinung, dass das BDSG auch voll auf die Anwaltspraxis anzuwenden ist und hat sogar ein eigenes Merkblatt zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten herausgegeben (siehe z.B. NJW 34/2004 S16).

Im Frühjahr 2005 hat der sog. „Düsseldorfer-Kreis“ (dass ist ein Abstimmungsgremium der verschiedenen verkammerten Berufsgruppen u.a. der BStK, WPK, BRAK, BNotK usw.) sich mit der Thematik der Anwendbarkeit des BDSG auf diese Berufszugehörigen beschäftigt. Resultierend hieraus hat dann die Bundessteuerberaterkammer (BStK) mit ihrem letzten Papier "Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes auf die verkammerten Berufe" von März 2005 Stellung bezogen und allen Steuerberatern schon aus eigenen Sicherheitsgründen dringend die volle Anwendung des BDSG empfohlen!

Bundesbeauftragter für den Datenschutz wird auch Beauftragter für Informationsfreiheit

Der Deutsche Bundestag hat am 3.6.2005 das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) verabschiedet. Damit erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Akten der Bundesverwaltung einzusehen und bei Bundesbehörden vorliegende Informationen abzufragen. Mit diesem Gesetz wird dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zugleich auch die Aufgabe eines Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit übertragen. Den Bundesbeauftragten kann jeder anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach dem neuen Gesetz verletzt sieht.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Hierzu erklärt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Peter Schaar: *„Informationsfreiheit und Datenschutz stärken die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Sie sind deshalb keine Gegensätze, sondern zwei Seiten einer Medaille. Ich werde mich dafür einsetzen, dass die Bürgerinnen und Bürger sich der neuen Möglichkeiten des Informationszugangs bewusst werden. Ich bin optimistisch, dass die Behörden die verbesserte Transparenz ihres Handelns als Chance zu einer bürgernäheren und bürgerfreundlicheren Verwaltung begreifen.“*

Ich werde Sie auch weiterhin über Entwicklungen bzgl. Kanzlei & Datenschutz informieren.

Ihre Datenschutzbeauftragte

Denise Giesen

